

Fachbereich AKTUELL

FBEH-102

Handlungshilfe für ermächtigte Ausbildungsstellen Erste Hilfe im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“

Stand: 25.11.2021

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt nach wie vor zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen und trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte.

Diese Handlungshilfe unterstützt den Unternehmer bzw. die Unternehmerin sowie die ermächtigte Stelle bei der Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), die über den 24. November 2021 hinaus - auch nach Beendigung der epidemischen Lage nationaler Tragweite - bis zum 19. März 2022 verlängert wurde. Neu hinzugekommen sind Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes in § 28 b des Infektionsschutzgesetzes, die ebenfalls befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten; u.a. die betriebliche 3 G-Regelung und die Homeoffice Pflicht.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Diese Handlungshilfe enthält Empfehlungen für ermächtigte Ausbildungsstellen.

Informationen für Unternehmen enthält die Veröffentlichung FBEH-100 „Handlungshilfe für Unternehmen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

Informationen für betriebliche Ersthelfende sind in der Veröffentlichung FBEH-101 „Handlungshilfe für betriebliche Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hygienemaßnahmen.....	3
2	Maßnahmen vor und während der Schulung.....	3
3	Maßnahmen bei Teilnehmerübungen.....	3
4	Maßnahmen nach der Schulung.....	4
5	Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen betrieblicher Ersthelfender sowie Erste-Hilfe-Schulungen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder	4
6	Checkliste für ermächtigte Ausbildungsstellen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie	5

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Lehrgangsverlauf trägt in erster Linie die ermächtigte Ausbildungsstelle. Die Teilnehmenden müssen einen Mund-Nasen-Schutz zum Kurs mitbringen. Dieser Mund-Nasen-Schutz kann eine medizinische Gesichtsmaske oder eine in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete Atemschutzmaske (z.B. FFP2 Maske) sein. Der Mund-Nasen-Schutz ist vom Arbeitgeber der Teilnehmenden zu stellen. Bei Inhouse-Schulungen liegt die Verantwortung in Bezug auf Hygieneschutz (außer Übungsmaterialien) und die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten beim Unternehmen, also dem Auftraggeber des Erste-Hilfe-Kurses.

In jedem Fall müssen länderspezifische Vorgaben, z.B. Infektionsschutz-Verordnungen/ Coronaschutz-Verordnungen sowie die Vorgaben der regional zuständigen Behörden beachtet werden. Ferner muss die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS in der jeweils aktuell gültigen Fassung berücksichtigt werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass in der Regel ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuplanen sowie ein Mund-Nasen-Schutz erforderlich ist.¹ Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept (erweitertes Hygienekonzept SARS-CoV-2-Pandemie) sollte erstellt werden. Die konkrete Ausarbeitung muss auf die jeweilige ermächtigte Ausbildungsstelle bezogen sein. Ein „Musterkonzept“ wird nicht zur Verfügung gestellt, da jeweils landesrechtlichen und stellenspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden muss. Eine Prüfung des Konzepts durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH) erfolgt nicht.

Teilnehmerübungen sind weiterhin verpflichtender Bestandteil für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfenden sowie für Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (vgl. DGUV Grundsatz 304-001). Zur Reduzierung eines Übertragungsrisikos unter den Teilnehmenden oder auf Lehrkräfte muss der Ablauf der Teilnehmerübungen angepasst werden. Wenn aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Teilnehmerübungen nicht an anderen Teilnehmenden durchgeführt werden dürfen, sind Alternativen zu erarbeiten (z.B. Übung an einer geeigneten Puppe, Übung an sich selbst).

¹ Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt auch nach Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (AHA+L, Corona-Warn-App) weiterhin einzuhalten (RKI - Navigation - Können Personen, die vollständig geimpft sind, das Virus weiterhin übertragen?, Stand 19.11.2021)

1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Regelmäßige desinfizierende Reinigung aller Kontaktflächen einschließlich Türen, Türgriffe sowie der Übungsmaterialien,
- Regelmäßige desinfizierende Reinigung der sanitären Anlagen,
- Regelmäßiges Lüften des Raumes,
- Teilnehmende dazu anhalten, die Hände regelmäßig vor Betreten des Schulungsraumes und im Rahmen der Teilnehmerübungen gründlich zu waschen und/oder zu desinfizieren,
- Teilnehmende über Hygienemaßnahmen informieren, u.a. Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz, Hust- und Niesetikette, Handhygiene,
- Hinweise aushängen, u.a. allg. Hygienehinweise, Handhygiene.

2 Maßnahmen vor und während der Schulung

- Teilnehmende und Lehrkraft erfüllen mindestens 3G-Regel (länderspezifische Verordnungen sowie Vorgaben der regionalen Behörden beachten!),
- Sicherstellen, dass Teilnehmende und Lehrkräfte frei von Covid-19-typischen Erkrankungssymptomen sind,
- Es sollte auf Tische für Teilnehmende im Lehrsaal verzichtet werden, um unnötige Oberflächenkontakte zu vermeiden,
- In der Regel sollte ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden,
- Wird bei Teilnehmerübungen zwischen zwei Personen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten, ist in der Regel ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (länderspezifische Verordnungen bzw. Vorgaben von regionalen Behörden berücksichtigen!),
- Ggf. hinweisen auf die Gültigkeit der Abstandregelungen auch außerhalb des Lehrgangsraumes (unter anderem Aufenthaltsbereich, Verkehrswege und sanitärer Bereich),
- Bei der Durchführung der Schulung sollte weitestgehend auf Methoden verzichtet werden, die den Abstand zwischen den Teilnehmenden verringern bzw. zu einer direkten körperlichen Interaktion der Teilnehmenden führen (Partner-Teilnehmerübungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren).

3 Maßnahmen bei Teilnehmerübungen

- Teilnehmerübungen sind vorrangig an der eigenen Person (z.B. Übung zur Versorgung von Wunden) oder alternativ immer zwischen den beiden gleichen Personen durchzuführen,
- Bei Teilnehmerübungen sind ein Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhe zu tragen,
- Die Atemkontrolle sollte nicht am Teilnehmenden, sondern am Phantom geübt werden;
- Bei der Übung der Seitenlage wird die Atemkontrolle nur angedeutet,
- Ist auf Grund regionalbehördlicher Verfügungen das Üben mit direktem Körperkontakt verboten, kann die Seitenlage als Ausbilderdemonstration am Phantom oder über andere geeignete Visualisierungstechniken vermittelt werden. Dies gilt ebenfalls für die Helmabnahme,
- Die Teilnehmerübung zur Wiederbelebung (ohne AED) wird nur mittels Einhelfer-Methode geübt,
- Die Beatmung kann abweichend von der üblichen Vorgehensweise nur angedeutet werden. Der Ablauf der Wiederbelebung ist von jedem Teilnehmenden als kompletter Handlungsablauf zu üben. Jedem Teilnehmenden ist trotzdem eine eigene ordnungsgemäß desinfizierte Gesichtsmaske zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist die Brusthaut nach jedem Teilnehmenden desinfizierend abzuwischen.

- Bei der Wiederbelegung mit dem Automatisierten Externen Defibrillator (AED) sollte dieser von einer zweiten Person geholt und mit größtmöglichen Abstand zum anderen Ersthelfenden bedient werden.

4 Maßnahmen nach der Schulung

- Benutzte Gesichtsmasken werden in einem geschlossenen Behältnis/Sack aufbewahrt.
- Die Aufbereitung des gesamten Übungsmaterials, insbesondere der Gesichtsmasken erfolgt nach den Vorgaben der Handlungsanweisung zur Desinfektion.

5 Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen betrieblicher Ersthelfender sowie Erste-Hilfe-Schulungen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Die Lehrgangsgebühren für den Standardkurs gemäß DGUV Grundsatz 304-001 übernehmen die Unfallversicherungsträger in Form einer Pauschgebühr. Für Kurse im Jahr 2021 beläuft sich die Lehrgangspauschale auf 35 Euro je Teilnehmenden.

Die durch den hygienischen Mehraufwand (Abstandsregeln und erweiterte Hygienemaßnahmen) entstehenden Kosten der ermächtigten Stellen werden von den Unfallversicherungsträger in Form einer pandemiebedingten Zulage in Höhe von 12 Euro pro Teilnehmenden übernommen. Diese Zulage wird für Kurse rückwirkend ab 01. Juni 2020 und befristet bis 19.03.2022 gezahlt. Mit den gesamten Pauschgebühren in Höhe von 47 Euro gelten alle Aufwendungen in dem genannten Zeitraum für die Lehrgänge im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 1 als abgegolten, unabhängig davon, ob die Lehrgänge in eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Inhouse) stattfinden. Coronabedingte Mehrkosten dürfen weder den Unternehmen noch den Versicherten in Rechnung gestellt werden.

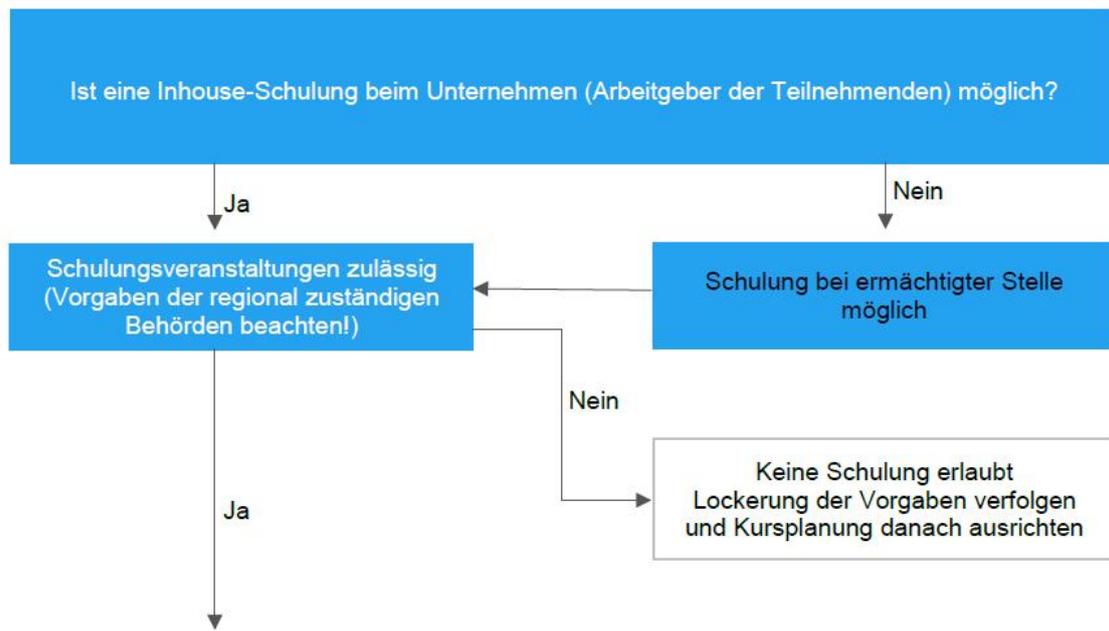
Wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Unternehmens vom Standard-Lehrgang abgewichen und hieraus erhöhte Kosten mit dem Unternehmen abgerechnet werden sollen, bedarf dies eines zusätzlichen Vertrags. Folgende Abweichungen ermöglichen – wie bisher auch - den Abschluss eines zusätzlichen zivilrechtlichen Vertrages:

- Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen auf Wunsch des Unternehmens,
- Zusatzleistungen die über die Standard-Leistungen hinausgehen bezüglich Übungs- und Demonstrationsmaterial, z. B. mehr als zwei Übungsgeräte zur Herz-Lungen- Wiederbelegung,
- Aufteilung der Aus- und Fortbildungslehrgänge jeweils auf mehr als 1 Tag,
- Abhalten des Kurses in einer Fremdsprache,
- Aufwendungen für Lehrtätigkeiten im Ausland.

6 Checkliste für ermächtigte Ausbildungsstellen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie

Abbildung: Die Checkliste für ermächtigte Ausbildungsstellen wird grafisch dargestellt.

Diese Informationen gelten hinsichtlich der Schulung betrieblicher Ersthelfender.
Für die Schulung von Führerscheinanwärtern gelten ggf. andere Regelungen. Diese sind bei den zuständigen Behörden nach FeV abzufragen.



<p>Checkliste zur Vorbereitung der Schulung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt Inhouse-Schulung planen • Raumgröße: In der Regel Mindestabstand von 1,5 m einhalten (länderspezifische Verordnungen sowie Vorgaben der regionalen Behörden beachten!) * • Hygienische Anforderungen müssen erfüllt sein (Waschmöglichkeiten, Belüftungsmöglichkeit des Raumes) • Tische sollten entfernt werden • Mund-Nasen-Schutz muss vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden • Angepassten Unterricht planen 	<p>Checkliste am Tag des Erste-Hilfe-Kurses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende und Lehrkraft erfüllen mind. 3G-Regel (länderspezifische Verordnungen sowie Vorgaben der regionalen Behörden beachten!) • Teilnehmende und Lehrkraft sind frei von Covid-19-typischen Symptomen (sonst ggf. ausschließen!) • Anforderungen aus der Vorbereitungsphase werden erfüllt <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">*Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt auch nach Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (AHA+L, Corona-Warn-App) weiterhin einzuhalten (RKI - Navigation - Können Personen, die vollständig geimpft sind, das Virus weiterhin übertragen?, Stand 19.11.21)</p>
--	--

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“
im Fachbereich „Erste Hilfe“
der DGUV www.dguv.de Webcode: d96268

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich „Erste Hilfe“ ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.